

Das komplette Bauprojekt kann nicht Gegenstand eines Vorentscheides bilden, denn damit würden die Grenzen zum Baubewilligungsverfahren verwischt und das Institut des Vorentscheides in sachwidriger Weise überdehnt. In concreto wurde entschieden, dass die Zulässigkeit der lärmässigen Auswirkungen einer Diskothek sowie die Frage nach der dafür notwendigen Pflichtabstellplatzzahl nicht im Rahmen eines Vorentscheides geprüft werden können. Die hierfür notwendige Beurteilung verlangt nach umfassenden, die Detailprojektierung voraussetzenden Abklärungen und Bewertungen, wozu in diesem Verfahrensstadium der Sachverhalt (Betriebskonzept, -zeiten, Besucherkapazitäten etc.) regelmässig noch nicht oder nur in allgemeiner Form bzw. erst lückenhaft bekannt ist.